

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	 schweizerischer verband der umweltfachleute association suisse des professionnels de l'environnement associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente swiss association of environmental professionals sia fachverein société spécialisée sia società specializzata sia sia group of specialists	
Adresse / Indirizzo	SVUASEP, Brunngasse 60, Postfach, CH – 3000 Bern 8	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma <u>Effretikon und Bern: 30. April 2020</u>	Der SVUASEP Verantwortliche für Vernehmlassungen und Rechtsfragen:  Dr. M. Gfeller	der Präsident:  Stefano Wagner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Geschätzte Damen und Herren,

Der SVU|ASEP als Verband mit rund 500 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Agrarökologie tätigen Fachleuten, bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen Ihrer Kommissionsarbeit zur hochaktuellen Frage von Pestizidrisiken, welche aus der Landwirtschaft erwachsen, Stellung beziehen zu dürfen:

In der Schweiz werden pro Jahr über rund 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Auch die Folgen von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sind grundsätzlich qualifizier- und sowie teilweise auch quantifizierbar: Viele ökologisch wertvolle Organismen, beispielsweise etliche Agrarnützlinge, werden durch PSM geschädigt. Viele Zählungen in Bezug auf die Artenvielfalt belegen einen alarmierenden Rückgang: bsp. ein Minus von 75% bei der Insektenbiomasse innert 27 Jahren. Parallel dazu sind auch insektenfressenden Vögel als Folge des Nahrungsmangels um 60% zurückgegangen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz verbreitet aus dem Grund- oder Quellwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen und gewissen Abbauprodukten: Diese werden verdächtig stark gesundheitsgefährdend zu sein. Aber die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin gross. Dennoch zeigen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass viele Wirkstoffe und auch ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind, als bisher angenommen. Das Prinzip muss heissen: Im Zweifelsfalle auf die Anwendung von PSM zu verzichten - insbesondere bei Böden die entweder eine hohe Wasserdurchlässigkeit oder bei solchen, die stark zur Akkumulation der giftigen Substanzen tendieren: dies vor allem bei grossflächig exponierten Grundwasserleitern. Dazu wäre vordringlich, die Karte der Vulnerabilität des Grundwassers in der Schweiz (Erstellt zu Beginn der Nuller-Jahre bei der «Landeshydrologie»; BAfU) beizuziehen.

Das Thema PSM hat ferner einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt auch daran, dass der Umgang mit PSM intransparent ist: Von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Es braucht auch in der Schweiz eine wirkungsvolle Überwachung des Gebrauchs von PSM: Während bspw. in Dänemark bereits ein umfassendes Monitoring der PSM vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo und in welchen Konzentrationen zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes: Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von PSM zu reduzieren. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir empfehlen allerdings einen, über längere Fristen definierten, verbindlich vorgegebenen Absenkpfad: Dieser soll mit mindestens einem weiteren Reduktionsziel (bspw. von 90% bis 2040 vgl. Minderheitsantrag Thorens-Goumaz in Ihrer Kommission definiert werden. Der Absenkpfad soll der Landwirtschaft die nötige Freiheit bewahren, die Massnahmen zur Zielerreichung selber festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem ...	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Weiterbildung.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Methoden dem Stand von Technik und Wissenschaft entsprechen.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zum Reduktionszielen von 50% bis 2027 soll jenes von 70% bis 2035 aufgenommen, sowie ein weiteres von 90% bis 2040 definiert werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht, das Risiko nur bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Noch wichtiger ist aber, dass der Zeithorizont für eine klare Absenkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln deutlicher in die Zukunft verlängert wird: <u>Wir fordern daher eine ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.</u>
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag und fordern folgende Ergänzungen: Antrag 4 betreffend Methodik: a) Berücksichtigung sämtlicher Artengruppen. b) Reale (freiland-bezogene) Gefährdungsbeurteilung c) Prüfung von Auflagen (betr. Gewässerabständen, etc.) durch die Kantone d) Stoffzusammenwirkungen beachten e) Langfristige Beobachtung der Fortpflanzungs(miss-)erfolge. f) Bioakkumulation und Persistenz berücksichtigen	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Die durch den Bundesrat festzulegende Methode soll zumindest die folgenden Sachverhalte abdecken: a. Die Methode soll sämtliche Artengruppen berücksichtigen; insbesondere auch Amphibien und Bestäuber-Insekten einbeziehen. (diese Arten wurden bislang zu selten untersucht), b. Gefährdungen unter realistischen Bedingungen und nicht nur im Laborversuch beurteilen, c. Berücksichtigen, dass Auflagen für grössere Gewässerabstände oder für die Driftreduzierung nicht vollziehbar sind, weil sie von den Kantonen nicht geprüft werden können, d. das Zusammenwirken von mehreren Stoffen berücksichtigen (Cocktail Effekte), e. den langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten einbeziehen, f. die Persistenz und Bioakkumulation von Stoffen berücksichtigen, g. Stoffe, bei denen relevante Datenlücken bestehen, als besonders nachteilig bewerten.

	g) Bei Datenlücken «auf der sicheren Seite bleiben»	Keinesfalls sollten rein risikobegrenzende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Reduktion potentieller Wirkungen gewertet werden. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung: Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff. Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^f_{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in der Verantwortung stehen. Produzenten des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE (allein oder mit ihren Marktpartnern der vorgelagerten Stufen: Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss die Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide», «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», etc. begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisbildung und -entwicklung sind umfassend anzugehen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.

Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe prüfen.	Etwa zwei Jahre vor Fristablauf ist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisherigen Massnahmen erreicht werden und wo weitere Massnahmen zu ergreifen wären. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht zu erreichen ist, kommt eine Kurskorrektur zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat sollte bei Verfehlen der Ziele Instrumente einführen, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen: Instrumente, die weitergehen als das von der Branche bereits selbst Umgesetzte. Angezeigt ist die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe. Diese Abgabe wäre ein effizientes Marktinstrument, das ermöglicht, die gesetzten Ziele schneller zu erreichen, ohne die Produktion zu hemmen. Durch die Abgabe eingenommenen Mittel sind vollständig an die Landwirtschaft zurück zu bezahlen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir empfehlen ein zentrales Informationssystem für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen zu etablieren. Nur so ist es möglich, Risiken zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss den Überblick behalten, welche Produkte wo und wie intensiv verwendet werden. Die bisherigen Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und evtl. irreführend: sie zeigen die Änderung von Lagerbeständen nicht; eine Verminderung von Verkaufsmengen noch keine Risikoreduktion. Dank einem einheitlichen Informationssystem würden die Risiken auf transparente Art und Weise nachgewiesen und es kann auch die künftige Debatte geklärt und versachlicht werden.